

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT AHV-H 2014/1 vom 1. Dezember 2014**

Sg Versicherungsgericht, 2014-12-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_AHV-H 2014\\_1](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_AHV-H 2014_1)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT AHV-H 2014/1 du 1 décembre 2014

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT AHV-H 2014/1 del 1 dicembre 2014

## **Regeste**

Rückweisung der Sache zur weiteren Abklärung der Hilflosigkeit, insbesondere zur Durchführung eines Augenscheins im Sinne einer Abklärung an Ort und Stelle. Art. 43bis AHVG, Hilflosenentschädigung. Es gibt keine Schadenminderung ("Hilflosigkeitsminderung") in der Form der Hilfe der Familienangehörigen, denn versichert ist nicht die Fähigkeit der versicherten Person, mit Hilfe von anderen Personen die alltäglichen Lebensverrichtungen auszuführen, sondern nur deren persönliche Fähigkeit, in den alltäglichen Lebensverrichtungen selbständig zu sein (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 1. Dezember 2014, AHV-H 2014/1). Vizepräsident Ralph Jöhl, Versicherungsrichterinnen Monika Gehrer-Hung und Marie-Theres Rüegg Haltinner; Gerichtsschreiberin Evelyn Heiniger

## **Erwägungen**

### **E. 2**

2.1 Gemäss Art. 43 bis AHVG haben Bezüger von Altersrenten oder Ergänzungsleistungen mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz, die in schwerem, mittlerem oder leichtem Grad hilflos sind, Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung. Der Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung entsteht am ersten Tag des Monats, in dem sämtliche Voraussetzungen erfüllt sind und die Hilflosigkeit schweren, mittleren oder leichten Grades ununterbrochen während mindestens eines Jahres bestanden hat (Art. 43 bis Abs. 2 AHVG). Für die Bemessung der Hilflosigkeit sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG, SR 831.20) sinngemäss anwendbar. Die Bemessung der Hilflosigkeit zuhanden der Ausgleichskassen obliegt den IV-Stellen. Der Bundesrat kann ergänzende Vorschriften erlassen (Art. 43 bis Abs. 5 AHVG). Gemäss Art. 66 bis Abs. 1 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV, SR 831.101) ist für die Bemessung Art. 37 Abs. 1, 2 lit. a und b sowie 3 lit. a bis d der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV, SR 831.201) sinngemäss anwendbar: Nach Art. 37 IVV gilt die Hilflosigkeit als schwer, wenn die versicherte Person vollständig hilflos ist. Dies ist der Fall, wenn sie in allen alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen ist und überdies der dauernden Pflege oder der persönlichen Überwachung bedarf (Abs. 1). Die Hilflosigkeit gilt nach Art. 37 Abs. 2 IVV als mittelschwer, wenn die versicherte Person trotz der Abgabe von Hilfsmitteln in den meisten alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen ist (lit. a) oder in mindestens zwei alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen ist und überdies einer dauernden persönlichen Überwachung bedarf (lit. b). Als leicht gilt die Hilflosigkeit gemäss den genannten Teilen von Art. 37 Abs. 3 IVV, wenn die versicherte

Person trotz der Abgabe von Hilfsmitteln in mindestens zwei alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen ist (lit. a), einer dauernden persönlichen Überwachung bedarf (lit. b), einer durch das Gebrechen bedingten ständigen und besonders aufwendigen Pflege bedarf (lit. c) oder wegen einer schweren Sinnesschädigung oder eines schweren körperlichen Gebrechens nur dank regelmässiger und erheblicher Dienstleistungen Dritter gesellschaftliche Kontakte pflegen kann (lit. d).

2.2 Zur Feststellung des massgeblichen Sachverhalts stehen vorliegend die Angaben der gerontologischen Fachfrau im Anmeldeformular, die ärztliche Auskunft und der Abklärungsbericht (d.h. die von der Abklärungsperson gewürdigten telefonischen Auskünfte der Beschwerdeführerin) zur Verfügung. Für die Beurteilung des Gesuchs ist nur eine telefonische Abklärung, also eine Befragung der Beschwerdeführerin, vorgenommen worden. Eine Abklärung an Ort und Stelle ist unterblieben. Unbestritten ist, dass die Beschwerdeführerin in erheblicher Weise in der Fortbewegung – und damit in einer von sechs alltäglichen Lebensverrichtung – eingeschränkt ist. Die Beschwerdeführerin hat nun aber geltend gemacht, sie sei auch beim An-/Auskleiden, beim Aufstehen/Absitzen/Abliegen und bei der Körperpflege wesentlich eingeschränkt. Dazu ist festzuhalten, dass eine versicherte Person bereits dann hilflos in einer dieser Lebensverrichtungen ist, wenn sie für eine Teilfunktion regelmässig in erheblicher Weise auf Dritthilfe angewiesen ist (Randziffer 8011 Kreisschreiben über Invalidität und Hilflosigkeit [KSIH]). Erheblich ist die Hilfe gemäss Rz 8026 KSIH, wenn die versicherte Person mindestens eine Teilfunktion einer einzelnen Lebensverrichtung nicht mehr, nur mit unzumutbarem Aufwand oder nur auf unübliche Art und Weise (ZAK 1981 S. 387) selbst ausüben kann oder wegen ihres psychischen Zustandes ohne besondere Aufforderung nicht vornehmen würde. Die blossе Erschwerung oder Verlangsamung bei den Lebensverrichtungen begründet noch keine Hilflosigkeit (ZAK 1986 S. 481 E. 2b). Die Beschwerdeführerin hat angegeben, sie werde in allen Verrichtungen durch ihren Lebenspartner unterstützt. Sie könne nicht mehr alleine aufstehen und absitzen. Duschen könne sie nur noch sitzend. Ihr behandelnder Arzt gab an, die Beschwerdeführerin sei auf Unterstützung im Alltag angewiesen (IV-act. 1-6, act. G 1.4). Die Beschwerdegegnerin hat es, gestützt nur auf die Aussage der Beschwerdeführerin, für überwiegend wahrscheinlich betrachtet, dass bei der Fortbewegung ein erheblicher Bedarf nach Hilfe erforderlich sei. Warum die Beschwerdegegnerin nicht auch die Angaben der Beschwerdeführerin zu den übrigen alltäglichen Lebensverrichtungen als überwiegend wahrscheinlich richtig qualifiziert hat, hat sie nicht begründet.

2.3 Soweit die Beschwerdegegnerin die Angaben der Beschwerdeführerin für nicht plausibel gehalten hat, wäre sie in Erfüllung der Untersuchungspflicht gehalten gewesen, den Sachverhalt weiter abzuklären. Gemäss Art. 43 ATSG nimmt der Versicherungsträger die notwendigen Abklärungen von Amtes wegen vor und holt die erforderlichen Auskünfte ein. Zur Sachverhaltsfeststellung bedient er sich nötigenfalls folgender Beweismittel: Urkunden, Auskünfte von Parteien, Auskünfte von Drittpersonen, Augenschein und Gutachten von Sachverständigen (Art. 55 ATSG i.V.m. Art. 12 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren [VwVG, SR 172.021]). Im vorliegenden Fall wäre ein Augenschein, d.h. eine sogenannte Abklärung an Ort und Stelle, das für die Abklärung geeignete und zentrale Beweismittel gewesen, nachdem man die Selbstangaben der Beschwerdeführerin als teilweise nicht überzeugend qualifiziert hatte. Bei einem Augenschein handelt es sich um eine Beweiserhebung durch eigene Sinneswahrnehmung der entscheidenden Behörde. Die korrekte Ermittlung des Sachverhaltes erfordert hier, dass die Abklärungsperson sich zumindest ein Bild an Ort und

Stelle macht und sich selbst unmittelbar davon überzeugt, ob es der versicherten Person noch möglich ist, die alltäglichen Lebensverrichtungen ohne Hilfe selbst auszuführen. Durch eine Abklärung an Ort und Stelle können wesentliche Erkenntnisse gewonnen werden, die sich aus einem Telefongespräch nicht erschliessen lassen. So ist ein Augenschein beispielsweise tauglich und geeignet, der Abklärungsperson ein Bild der konkreten Situation zu verschaffen. Die Abklärung an Ort und Stelle ist offensichtlich nicht auf eine Befragung der versicherten Person und der Familienmitglieder beschränkt. Die versicherte Person hat der Abklärungsperson vielmehr zu zeigen, wie es ihr möglich ist (oder eben nicht mehr oder nur noch schwer möglich ist), sich vom Bett zu erheben, umherzugehen und abzusitzen. Sie kann zeigen, wie sie die Körperpflege normalerweise vornimmt, wie sie in die Dusche steigt, wo sie sich festhalten kann etc. Wenn die versicherte Person aufgefordert wird, ihre alltäglichen Verrichtungen vorzunehmen, soll dies der Abklärungsperson ermöglichen, unmittelbar wahrzunehmen, ob und inwiefern die versicherte Person bei den einzelnen Verrichtungen eingeschränkt ist. Die versicherte Person soll aber nicht über Gebühr belastet werden. Daher kann ein Augenschein nicht so weit gehen, dass die versicherte Person zeigen muss, wie sie die Notdurft verrichtet, sich anschliessend reinigt und ihre Kleider wieder anzieht. Das ist zur Beantwortung der Frage nach einer allfälligen Hilflosigkeit bei dieser alltäglichen Lebensverrichtung gar nicht notwendig, denn darüber geben bereits die Fähigkeiten, sich selbständig hinzusetzen, aufzustehen, den Rücken zu waschen etc. ausreichend Aufschluss. Erfolgt also eine Abklärung an Ort und Stelle in der Wohnung der versicherten Person, so darf sich diese Abklärung nicht auf eine Befragung der Beteiligten beschränken. Vielmehr soll die versicherte Person der Abklärungsperson aktiv zeigen, wie sie sich in ihrem üblichen Alltag verhält und wie es ihr gelingt (oder eben nicht mehr gelingt), die alltäglichen Lebensverrichtungen ohne Hilfe zu bewältigen.

2.4 Die im vorliegenden Fall einzig zur Beurteilung herangezogene telefonische Befragung reicht nicht aus, um die Situation der Beschwerdeführerin mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu erheben. Einerseits sind die telefonischen Angaben der Beschwerdeführerin subjektiv gefärbt gewesen und andererseits hat die Abklärungsperson ihre Einschätzung in den entsprechenden Bericht einfliessen lassen, so dass sich nicht mehr nachvollziehen lässt, wie weit es sich um eine Protokollierung gehandelt bzw. wie weit die Abklärungsperson das von der Beschwerdeführerin Gesagte in diesem Bericht bereits durch ihre Würdigung verändert hat. Insbesondere hat die Abklärungsperson bei den einzelnen alltäglichen Lebensverrichtungen jeweils auf die Schadenminderungspflicht verwiesen und ausgeführt, es könne "davon ausgegangen werden", dass eine bestimmte Verrichtung "selbständig möglich sein sollte". Die Abklärungsperson war sich offenbar selbst nicht sicher, ob die Beschwerdeführerin in den einzelnen Lebensverrichtungen mit den entsprechenden Hilfsmitteln tatsächlich selbständig wäre. Daher wäre es notwendig gewesen, dass sich die Abklärungsperson ein eigenes Bild der Situation vor Ort verschafft hätte, zumal die Beschwerdeführerin dies ausdrücklich beantragt hatte. Ein solcher Besuch bei der Beschwerdeführerin zu Hause wäre ohne weiteres möglich gewesen.

2.5 Die Abklärungsperson hat wiederholt auf die Schadenminderungspflicht verwiesen. Im Rahmen der Schadenminderungspflicht sind die Auswirkungen der gesundheitlichen Beeinträchtigung durch geeignete organisatorische Massnahmen möglichst zu mildern. Dazu ist festzuhalten, dass die Schadenminderungspflicht insoweit zu berücksichtigen ist, als die erwähnten Hilfsmittel tatsächlich durch die AHV zu Verfügung gestellt werden oder von der Beschwerdeführerin mit geringem Aufwand selbst angeschafft werden können. Für

die Frage nach der Hilflosigkeit einer Person ist es hingegen irrelevant, ob und gegebenenfalls wer der versicherten Person Hilfe leistet, denn bereits die Beeinträchtigung des versicherten Gutes (nämlich der Selbständigkeit bei den alltäglichen Lebensverrichtungen) begründet den Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung. Es darf nicht darauf ankommen, in welcher Umgebung sich die versicherte Person aufhält. Ob sie alleine, in einer Partnerschaft oder in einer Familie mit Kindern wohnt, kann nicht entscheidend sein, denn versichert ist nicht die Fähigkeit von Lebenspartnern oder einer Familiengemeinschaft, zusammen die alltäglichen Lebensverrichtungen zu meistern, sondern ausschliesslich die Fähigkeit der versicherten Person selbst, bei den alltäglichen Lebensverrichtungen selbständig zu sein. Die Schadenminderungspflicht kann also keine (reale oder fiktive) Pflicht des Lebenspartners beinhalten, der Beschwerdeführerin bei den alltäglichen Lebensverrichtungen zu helfen (vgl. aber die in BGE 130 V 396 nicht publizierte E. 8 des Urteils des Bundesgerichts vom 18. Mai 2004 I 457/02).

2.6 Die Angelegenheit ist daher zur weiteren Abklärung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Dazu muss ein Augenschein an Ort und Stelle in der Wohnung der Beschwerdeführerin vorgenommen werden. Zusätzlich empfiehlt es sich, dabei auch den Lebenspartner der Beschwerdeführerin sowie die mit dem Fall vertraute Pflegefachkraft zu befragen.

3. Gemäss Art. 61 lit. a ATSG ist das Verfahren kostenlos. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden:

1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid vom 6. März 2014 aufgehoben und die Sache wird zur weiteren Abklärung und zur neuen Verfügung im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen.
2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.